

Tagungsbericht

20. Fachgespräch der Clearingstelle EEG – „Technische Aspekte im EEG: Messung & Technik“

Am 17. März 2015 veranstaltete die Clearingstelle EEG gemeinsam mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) in der Landesvertretung Hessen in Berlin ihr 20. Fachgespräch mit ca. 100 Teilnehmern. Themen waren messtechnische Aspekte im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Dr. *Martin Kahmann* (PTB) gab einleitend einen Überblick über eichrechtliche Fragen zur Messung im EEG. Er erläuterte zunächst das Grundprinzip der Messgerätekonformität nach dem Mess- und Eichgesetz 2015 (MessEG) und zeigte dabei die Verantwortungsbereiche der Messgerätehersteller und -verwender sowie der Messwertverwender auf. Anschließend ging er auf die Änderungen, u.a. bei den ordnenden Instanzen, nach dem neuen MessEG ein. Die der Ersteichung gleichgestellte Konformitätsbewertung könne nunmehr von privaten staatlich anerkannten und bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (Dakks) akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen durchgeführt werden. Des Weiteren führte er zum Einbau von intelligenten Messsystemen und intelligenten Zählern (§ 10 EEG 2014 i.V.m. §§ 21b ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)) bei Erneuerbare-Energien-Anlagen aus, und ging u.a. auf die Einbauschwelle von 7 kW installierter Leistung, die Einbaupflicht (Rollout) sowie die Nutzungsmöglichkeit zum Einspeisemanagement und zur marktorientierten Fernsteuerung ein.

Sodann referierte *Alexander Kleemann* (BMWi) zum aktuellen Stand des Verordnungspakets „Intelligente Netze“, das die Messsystem-, die Datenkommunikations- und die „Rollout“-Verordnung umfasst. Er betonte, dass das Ziel des Verordnungspakets die Standardisierung und Absicherung der Kommunikation von intelligenten Versorgungsnetzen aus Gründen des Verbraucher- und Datenschutzes sowie der Kosteneffizienz sei. Die Einbaupflicht von intelligenten Messsystemen bestehe jedoch nicht für solche Systeme, die nicht den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen, und werde zudem so gestaltet, dass sie lediglich bei individueller Zumutbarkeit und gesamtwirtschaftlicher Sinnhaftigkeit gelte.

Anschließend stellte Dr. *Beatrice Brunner* (Clearingstelle EEG) zwei Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG vor; beim Hinweis 2013/13 zum Leistungsbegriff gem. § 6 EEG 2009/ EEG 2012 ging sie u.a. auf die installierte Leistung bei Fotovoltaikanlagen und die Ausstattung von Gesamtanlagen i.S.v. § 6 Abs. 3 EEG 2012 mit technischen Einrichtungen ein. Sie führte aus, dass bei § 6 EEG 2009/ EEG 2012 die installierte Leistung maßgeblich sei und grenzte diese von der Wechselrichter- und Einspeiseleistung ab. Sodann widmete sich Dr. *Brunner* dem Hinweis 2013/20 zur Netzverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2009/EEG 2012. Hierbei erläuterte sie schwerpunktmäßig die Gründe für die grundsätzliche Unentgeltlichkeit der Netzverträglichkeitsprüfung und der Informationspflicht des Netzbetreibers.

Prof. Dr.-Ing. *Bernd Engel* (TU Braunschweig) befasste sich in seinem Beitrag mit den messtechnischen Fragen beim Einsatz von Speichern und solarbetriebenen Wärmepumpen. Er konstatierte, dass die Eigenverbrauchs- und Autarkiequote durch den Einsatz von Speichern nahezu verdoppelt werden könne. Sodann stellte er den Technischen Hinweis des Forums Netztechnik/ Netzbetrieb im VDE (FNN) „Anschluss und Betrieb von Speichern im Niederspannungsnetz“ (06/2014) vor. Er machte darauf aufmerksam, dass die gespeicherte Energie getrennt nach Primärenergieträgern und unterschiedlichen Einspeisevergütungen gespeichert und erfasst werden müsse, sofern sie gesetzlich vergütet werde (vgl. § 19 Abs. 4 EEG 2014).

Alsdann führte Dr. *Jürgen Rose* (PTB) zu messtechnischen Anwendungsfragen im Bereich Wärme aus Erneuerbaren Energien aus. Er zeigte auf, dass ein Wärme- oder Kältezähler messgenauer, messbeständiger und – einschließlich dessen Prüfungstechnik für Feldeinsätze – einseitig robuster zu entwickeln sei. Hierbei verglich er die Leistungsbereiche von Wärme- und Elektroenergiezählern und eruierte anhand verschiedener Szenarien, welche Auswirkungen die Eichfehlergrenzen bei der Wärme- und Kältemessung auf die Abrechnung haben können.

Daniel Hölder (Clean Energy Sourcing) berichtete von messtechnischen Fragen aus Sicht der Direktvermarkter. Seines Erachtens werfe die Fernsteuerung i.S.d. § 36 EEG 2014 zahlreiche Probleme auf; bspw. sei unklar, ob der Direktvermarkter die Erzeugungs- oder Einspeiseleistung reduzieren könne. Auch ging er auf die fehlende Kommunikation zwischen dem Direktvermarkter und dem regelnden Netzbetreiber ein, die jeweils die Anlage ohne Kenntnis des anderen regeln könnten. Zudem werde der Vermarkterwechsel dadurch erschwert, dass ab dem 1. April 2014 die Fernsteuerbarkeit Voraussetzung für die Marktprämie ist (§§ 35 Satz 1 Nr. 2, 100 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2014) und daher beim Wechsel die ununterbrochene Fernsteuerbarkeit gewährleistet werden müsse. Er plädierte für die Einführung einer Übergangsfrist, da eine Umrüstung vorhandener Technik aufgrund der Kürze der Zeit unmöglich sei.

Constanze Hartmann (BDEW) trug im Anschluss zu den messtechnischen Fragen aus Sicht der Netzbetreiber vor. Sie stellte

u. a. fest, dass der in § 10 Abs. 1 EEG 2014 und § 7 Abs. 1 EEG 2012 geregelte Verweis auf die §§ 21b–21h EnWG nunmehr auch für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012 gilt (§ 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014) und damit die Grundsätze der Empfehlung der Clearingstelle EEG 2012/7 zur Zuständigkeit für den Messstellenbetrieb und die Messung seit dem 1. August 2014 für sämtliche Anlagen gelten würden. Zu beachten sei jedoch, dass die Grundsätze nicht auf die Messung und den Messstellenbetrieb intelligenter Messsysteme anwendbar sind.

Abschließend ging *Susanne Jung* (SFV) in ihrem Beitrag auf einige Fragen zur Messung aus Sicht von Anlagenbetreibern ein. Dabei thematisierte sie insbesondere die Abrechnung bei geringem oder nicht vorhandenem Strombezug (für Wechselrichter-Standby) und wies zudem auf eine große regionale Variabilität hinsichtlich der Kosten für den Messstellenbetrieb sowie das Problem der fehlenden Kostentransparenz hin.

Weitere Informationen zu diesem Fachgespräch erhalten Sie unter www.clearingstelle-eeg.de/fachgespraeche/20.

Ass. iur. Isabella Baera,
Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Clearingstelle EEG, Berlin

Dr. Dipl.-Ing. Natalie Mutlak,
Technische Koordinatorin der Clearingstelle EEG, Berlin

Probleme für die Lokalpolitik hin. Er kritisierte Defizite bei der Beteiligung. Rechtsanwalt *Janko Geßner*, DOMBERT Rechtsanwälte, sprach verfassungsrechtliche Bedenken, insbesondere zur Gesetzgebungskompetenz des Landes, und verschiedene Kritikpunkte zum praktischen Vollzug an. In der Abschlussdiskussion wurde das aufgegriffen. *Olaf Fiesel* stellte klar, dass die Bedenken dem Ministerium bekannt seien, jedoch nicht geteilt würden bzw. in der anstehenden Verbändebeteiligung Vorschläge willkommen seien.

Auf der Tagung wurden die Herausforderungen für Regionalplaner aufgrund der Rechtsprechung deutlich. Zudem konnte die Tagung den Teilnehmern das neue Beteiligungsgesetz näher bringen. Es bleibt spannend, denn – mit den Worten des Energieministers – hier wird „verfassungsrechtlich hart am Wind gesegelt“. Die Vorträge sind unter www.dombert.de abrufbar.

Daniel Weinke, DOMBERT Rechtsanwälte

Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern

Unter dem Titel „Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern“ lud die Potsdamer Kanzlei DOMBERT Rechtsanwälte PartmbB in Kooperation mit der Koordinierungsstelle Windenergierecht, TU Braunschweig, am 26.03.2015 nach Schwerin ein, um aktuelle Fragen zur Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern zu diskutieren. Schwerpunkte waren die regionalplanerische Steuerung von Windenergieanlagen und das geplante Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz.

Herr *Pegel*, Minister für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, eröffnete die Veranstaltung mit einem Grußwort. Er warb um Unterstützung für die Landespolitik und das Beteiligungsgesetz.

Im ersten Tagungsblock „Regionalplanung und Windenergie“ wurden die Anforderungen an die Regionalplanung diskutiert. Rechtsanwalt *Janko Geßner*, DOMBERT Rechtsanwälte, erläuterte den Stand der Rechtsprechung zur Konzentrationsflächenplanung und Konsequenzen aus dem Urteil des OVG Greifswald vom 10.03.2015 zum RREP Vorpommern. *Lothar Säwert* vom Energieministerium betonte die Bedeutung der Windenergie für Mecklenburg-Vorpommern und erörterte die landesplanerischen Vorgaben. *Frank Glaßer*, Büro Froelich & Sporbeck aus Potsdam, erläuterte die planerische GIS-Umsetzung der Konzentrationsflächenplanung. Rechtsanwalt *Dr. Jan Thiele*, DOMBERT Rechtsanwälte, ging auf den Spielraum für die kommunale Bauleitplanung ein. *Sebastian Willmann*, k:wer, beantwortete zuletzt die Frage nach dem substanziellen Raum für die Windenergie.

Der zweite Tagungsblock widmete sich dem Gesetzesvorhaben zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz. Damit soll erstmalig in Deutschland eine verpflichtende Beteiligung für Bürger und Gemeinden an neuen Windenergieanlagen eingeführt werden. *Olaf Fiesel*, Energieministerium, stellte das Gesetz vor. Er unterstrich die Bedeutung des Gesetzes für die Akzeptanz der Energiewende. *Michael Sack*, Bürgermeister der Stadt Loitz, wies auf